

Rückforderung der in der Schweiz belasteten Mehrwertsteuer für ausländische Unternehmen

In der Schweiz wird eine Mehrwertsteuer von 8% auf Güter und Dienstleistungen erhoben.

Die durch **ausländische Unternehmen** bezahlte Mehrwertsteuer rund um eine **Messe-Beteiligung** kann jedoch zurückverlangt werden, wie z.B. Standmiete, Dienstleistungen der Messe, Messestandbau, Hotel, Mietautos und Verpflegung (50%). Wir empfehlen Ihnen, sofern Sie pro Kalenderjahr mindestens CHF 500.00 rückforderbare Mehrwertsteuer haben, sich an die rechts erwähnte Stelle zu wenden. Wird Ihnen die notwendigen Vollmachtsformulare zuzusenden und Sie über die zu beachtenden Formalitäten informieren.

Folgende Voraussetzungen sind massgebend:

- Der Gesuchsteller muss seinen Geschäftssitz ausserhalb der Schweiz nachweisen (mittels Unternehmer/Mehrwertsteuerbescheinigung).
- Das Herkunftsland des Antragstellers muss das „volle Gegenrecht“ gewähren.
- Rückerstattungsbegehren sind innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, in dem die Leistungen bezogen werden (30.06. bei den Behörden).
- Rückzahlbare Steuern werden erstattet, wenn deren Betrag in einem Kalenderjahr mindestens CHF 500.00 erreicht, was bei Zugrundelegung des Normalsatzes steuerbelastete Leistungsbezüge von rund CHF 7'100.00 inkl. 8% MWST erfordert.
- Der Gesuchsteller hat einen Vertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz zu bestellen (mittels Antragsformular/Vollmacht).
- Die Belege sind im **Original** einzureichen und müssen die Firmennamen des Leistungserbringers (Lieferant) und des Leistungsbezügers (Antragsteller) enthalten.
Die Rechnungen müssen immer an die Firma adressiert sein.
- **Ein Zahlungsnachweis der Rechnungsbegleichung (Kopie) ist dem Antrag beizulegen.**
- Ausländische Unternehmen können nur einmal pro Jahr einen Rückerstattungsantrag stellen.

Da eine schweizerische Steuervertretung vorgeschrieben ist, empfehlen wir Ihnen, Ihre Rückerstattungsanträge über eine für die Rückerstattung spezialisierte Firma abzuwickeln. Wir können Ihnen folgende kompetente und zuverlässige Stelle nennen:

Cash Back VAT Reclaim AG
Gewerbestrasse 11
CH-6330 Cham
Telefon +41 41 747 30 00
Telefax +41 41 747 31 00
info@cashback.ch
www.cashback.ch

Bedingungen: Keine Grundgebühr; 15% Kommission auf der rückerstatteten Mehrwertsteuer.

Rückerstattungsanträge können auch über schweizerische Treuhand-Firmen oder über andere gemischte Handelskammern mit Domizil in der Schweiz abgewickelt werden.

Olma Messen St. Gallen
St. Gallen, 10. Mai 2010

MERKBLATT ZOLLBEHANDLUNG

Zollbehandlung von Gegenständen für Ausstellungen und Messen in der Schweiz

1. Allgemeines

Die Zollabfertigung kann bei allen grösseren Zollämtern wie Basel/St. Louis-Autobahn, Basel/ Weil-Autobahn, Thayngen, Kreuzlingen-Autobahn, St. Margrethen etc. vorgenommen werden, wobei die ordentlichen Öffnungszeiten beachtet werden müssen. Wollen Sie die Abfertigung ausserhalb dieser Zeiten vornehmen, bitten wir Sie, vorher mit dem vorgesehenen Zollamt Kontakt aufzunehmen. Für Abfertigungen ausserhalb der ordentlichen Schalterstunden wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben. In Zürich und Basel bestehen Messe-Zollämter. Messe-Güter für diese Orte sind daher beim Grenz-zollamt im Transit abzufertigen (Carnet ATA – blaue Transitblätter; internationale Versandanmeldung T1/T2 usw.).

2. Einfuhr

Die Waren sind beim Grenzübertritt unaufgefordert anzumelden. Sie benötigen entweder ein Carnet ATA (Bezug bei Ihrer Handelskammer), einen Vormerkschein oder Freipass (Bezug beim schweizerischen Grenzzollamt/Spediteur). Es ist empfehlenswert, sich vor dem Grenzübertritt beim Grenzzollamt über die Art der Abfertigung zu erkundigen. Das Carnet ATA gilt nur für Waren zur Demonstration, Vorführung, Bestellaufnahme. **Ein Verkauf von Waren ab Carnet ATA ist grundsätzlich nicht gestattet.** In jedem Fall müssen die mitgeführten Stücke einzeln nach fortlaufenden Nummern, Art und Preis auf einer vorbereiteten Liste in dreifacher Ausführung aufgeführt sein. **Es ist derjenige Preis einzusetzen, zu dem die Ware einem Käufer in der Schweiz angeboten wird.** Ausländische Währungen werden zum Tageskurs umgerechnet. Für Waren, welche mit Vormerkschein oder Freipass eingeführt werden, sind die Eingangsabgaben durch eine Barhinterlage sicherzustellen. Diese beträgt ca. 8 % des auf der Liste deklarierten Gesamtwertes, aufgerundet auf die nächsten 50 Franken. Es handelt sich um einen Pauschalbetrag, in dem die Mehrwertsteuer (8 %) und ein allfälliger Zoll enthalten sind. Stichprobenweise Kontrollen durch die Zollbehörde bleiben vorbehalten.

3. Wiederausfuhr

Vor der Ausreise sind auf der Liste diejenigen Positionen zu streichen, welche verkauft oder getauscht wurden. Aus den Streichungen ergibt sich die abgabenpflichtige Verkaufssumme. Bei allfälligen Differenzen zur Deklaration, welche sich aus der Gewährung von Verkaufsrabatten ergeben, ist folgendes Vorgehen zu beachten:

- Bei Stücken von Fr. 100.-- und mehr sind die gewährten Rabatte durch Quittung (mit dem Namen und der vollständigen Adresse des Käufers, Bezeichnung des verkauften Gegenstandes sowie des Verkaufspreises) zu belegen.
- In allen anderen Fällen ist der Minderbetrag massgebend (ohne Beleg), die Differenz zum deklarierten Betrag darf aber 10 % dieser Summe nicht übersteigen.

4. Kontaktadresse

Zollamt St.Gallen
Oberstrasse 222
9014 St.Gallen
Tel. + 41 (0) 71 228 49 00

Dieses Merkblatt ist anlässlich der Grenzübertritte dem Abfertigungszollamt vorzuweisen.

Zollbehandlung – Häufig gestellte Fragen

1. Wann sind die ordentlichen Öffnungszeiten der Zollämter?
2. Wie hoch ist die Gebühr ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten?
3. Ist eine Abreise auch direkt vom Messegelände aus möglich? Resp. gibt es in St.Gallen auch ein Messe-Zollamt?
4. Was ist der Unterschied zwischen Vormerkschein und Freipass? Werden beide gebraucht, wenn Ware verkauft wird?
5. Wie werden Drucksachen, Prospekte, Flyer ect. verzollt? Was passiert wenn sie zurückgenommen werden? Wie muss man die Mengen angeben? Gewicht oder Anzahl?
6. Wie wird ein eigener Messe-Stand eingeführt? Was muss beachtet werden?
7. Wie werden Lebensmittel verzollt? Immer? Gibt es Ausnahmen? Wird unterschieden zwischen Degustation und Verkauf?
8. Gibt es Einschränkungen von Warenkategorien?
9. Carnet ATA, von jedem Land aus gleich?
10. Ist das Depot mit einer Kreditkarte zahlbar?
11. Wiederausfuhr – wie kriegen Aussteller ihr Depot zurück?
12. Kontrollen direkt auf dem Gelände – gibt es das wirklich? Durch wen wird das vollzogen? Werden die Olma Messen St.Gallen informiert?
13. Gibt es nicht besetzte Grenzämter in der Nacht?

1. Wann sind die ordentlichen Öffnungszeiten der Zollämter?

Die Öffnungszeiten variieren sehr. Eine Auflistung finden Sie unter folgender Internetadresse:
<http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/04051/index.html?lang=de>

Grundsätzlich empfehlen wir den Grenzübergang über eine Hauptzollstelle während den normalen Öffnungszeiten, da bei einem Grenzübertritt mit Waren über eine geschlossene Zollstelle die korrekte Abfertigung nicht vorgenommen werden kann und somit eine Widerhandlung gegen das Zoll- und Mehrwertsteuergesetz und je nach Warenart, nichtzollrechtliche Erlasse begangen wird.

2. Wie hoch ist die Gebühr ausserhalb der Ordentlichen Öffnungszeiten?

Die Gebühren für Abfertigungen ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten betragen derzeit Fr. 30.00 je Abfertigung. Diese Abfertigungen können jedoch nur nach vorheriger Absprache mit der jeweiligen Zollstelle durchgeführt werden und werden restriktiv bewilligt.

Für Abfertigungen mit Carnet ATA siehe Antwort zu Frage 9.

3. Ist eine Abreise auch direkt vom Messegelände aus möglich? Resp. gibt es in St.Gallen auch ein Messe-Zollamt?

Nein. Da sich die Olma Messen St.Gallen im Landesinnern, sprich der Stadt St.Gallen befinden, müsste für die Strecke bis zur Landesgrenze ein Transitdokument erstellt werden, um die Ausfuhr der Waren aus dem Schweizerischen Zollgebiet zu gewährleisten. Da der Aussteller jedoch, im Rahmen der von ihm gewünschten Abfertigung an der Grenze, bis zur Wiederausreise über die Waren verfügen kann, brächte dies keine Vereinfachung mit sich.

Messe-Zollämter gibt es in der Schweiz in Genf, Basel und in Zürich. Bedingt vor allem durch die häufige Besteuerung von Waren an den grossen Messen (Mietgeschäfte, verkaufte Waren, etc.).

Die Zollstelle St. Gallen ist keine Messezollstelle.

4. Was ist der Unterschied zwischen Vormerkschein und Freipass? Werden beide gebraucht wenn Ware verkauft wird?

Der Vormerkschein findet im Reisendenverkehr bei Privatpersonen Anwendung. Die ZavV (Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung - alter Name: Freipass) wird im Handelswarenverkehr für Firmen verwendet. Es existieren dazu die beiden Formulare 11.73 (Vorübergehende Verwendung mit verbürgtem Betrag für Inhaber eines ZAZ-Kontos bei der Eidg. Zollverwaltung sowie 11.74 (Vorübergehende Verwendung mit hinterlegtem Betrag für Barbeträge). Diese Formulare sind in Einzelfällen kostenlos. Bei entsprechendem Bedarf empfiehlt sich eine Bestellung im Internet im Formularshop der Eidg. Zollverwaltung <http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/shop/00010/00027/index.html?lang=de>

Bei der Abfertigung von z. B. Messegütern ist grundsätzlich eine ZavV zu verwenden. Der Vormerkschein wird dann zugestanden, wenn der Grenzübertritt ausnahmsweise, in Unkenntnis der Rechtslage, bei einem Grenzwachtposten erfolgt. Dies stellt jedoch ein Entgegenkommen an den Reisenden dar.

Die Abfertigung mit Carnet ATA kann empfehlenswert sein (siehe dazu auch Antwort zu Frage 9).

5. Wie werden Drucksachen, Prospekte, Flyer ect. verzollt? Was passiert wenn sie zurückgenommen werden? Wie muss man die Mengen angeben? Gewicht oder Anzahl?

Die Abfertigung von Drucksachen (Kataloge, Prospekte, Flyer) führt immer wieder zu Diskussionen. Es gilt zu unterscheiden, ob es sich um Werbedrucksachen für Ausstellungen, Messen und ähnliche Veranstaltungen handelt oder um Werbedrucksachen, welche für einen Anlass direkt (z. B. Konzert etc.) werben.

Werbedrucksachen für Ausstellungen, Messen und ähnliche Veranstaltungen (Kataloge, Prospekte, Plakate, Preislisten, Kalender etc.) sind Zoll- und Mehrwertsteuerbefreit. Bedingung ist, dass die Werbung für die ausgestellte ausländische Ware offensichtlich ist, die Drucksachen aus dem Ausland unentgeltlich geliefert und nur auf der Veranstaltung gratis an die Besucher verteilt werden. Die Menge der Drucksachen und der Gesamtwert müssen der Art der Veranstaltung, ihrer Besucherzahl und dem Ausmass der Beteiligung angemessen sein. Die Zollstelle entscheidet hier aufgrund der Sachlage vor Ort. Die Abfertigung erfolgt formlos, wobei jedoch die Werbedrucksachen bei der Einreise und bei der Wiederausreise klar vom Reisenden angemeldet werden müssen.

Werbedrucksachen allgemeiner Art (andere als oben oder wie oben, aber nicht alle Bedingungen sind erfüllt): Da bei der Einfuhr in die Schweiz oft zu tiefe Werte anhand von Proformarechnungen deklariert werden, werden Drucksachen nach Gewicht zu einem festen Wert veranlagt. Dies sind derzeit Fr. 15.00 pro kg netto. Einzig bei Drucksachen mit einer definitiven Rechnung eines Druckereibetriebes wird der auf der Rechnung angegebene Wert verwendet. In diesem Fall erfolgt die Abfertigung mittels eines ZavV, ein Depot ist für die Ware zu entrichten und bei der Wiederausreise wird für die wiederausgeführte Ware das Depot anteilmässig zurück erstattet.

Ganz allgemein empfiehlt sich die Angabe der Anzahl und Art der Drucksachen (z. B. 5'000 Stk. Kataloge für Badeferien in Kroatien), womöglich auch deren Eigengewicht auf einer Liste (Lieferschein, Proformarechnung etc.). Das Gewicht kann jedoch auch von der Zollstelle festgestellt werden, wo dies nötig erscheint.

6. Wie wird ein eigener Messe-Stand eingeführt? Was muss beachtet werden?

Am Besten eignet sich für den eigenen Messestand (bestehend aus z. B. Möbeln, Beleuchtungen, Displays, Bauteilen, Teppichen etc.) des Ausstellers die Abfertigung mit Carnet ATA (siehe dazu auch die Ausführungen zu Frage 9).

Einzig in der Schweiz verbleibendes Material (z. B. Lebensmittel oder Souvenirs wie Geschirr etc.) muss beim Grenzübertritt mit einem Vormerkschein oder ZavV veranlagt werden. Dazu ist ein Depot zu leisten. Bei der Wiederausreise wird das Depot anteilmässig zurück erstattet. Abrechnungen über die verkauften Waren (z. B. Wein oder andere Lebensmittel) resp. eine Auflistung der gratis abgegebenen Waren (z. B. Kataloge, Prospekte etc.) erleichtern die Abfertigung.

Der eigene Messestand selber kann, bei Abfertigung mit Carnet ATA, mit dem entsprechenden Wiederausfuhrblatt im Carnet ATA sehr einfach abgefertigt werden. Sollte der Stand aber zur Miete einem inländischen Betreiber überlassen werden, ist eine ZavV zu erstellen, da die Mietkosten der Mehrwertsteuer unterliegen.

7. Wie werden Lebensmittel verzollt? Immer? Gibt es Ausnahmen? Wird unterschieden zwischen Degustation und Verkauf?

Lebensmittel sind grundsätzlich immer zu verzollen, da es sich um sogenannte Verbrauchsgüter handelt, welche in der Schweiz verbleiben. Ob diese degustiert oder verkauft werden, spielt dabei keine Rolle. Beim Verkauf ist darauf zu achten, dass derjenige Preis für die Mehrwertsteuerberechnung verwendet wird, den der Aussteller zu erzielen gedenkt und nicht nur ein sogenannter Proformapreis. Falls der deklarierte Wert zweifelhaft erscheint, kann jede Zollstelle diesen Preis auch schätzen. Sie stützt sich dabei auf den effektiven Marktwert ab.

Die Abfertigung von Lebensmitteln zur Degustation oder zum Verkauf mit Carnet ATA ist nicht gestattet.

Da es sich bei den Lebensmitteln um sensible Güter aus dem landwirtschaftlichen Bereich handelt, unterliegt die Einfuhr von Lebensmitteln ab bestimmten Mengen der Bewilligungspflicht. Eine Aufzählung aller möglichen Freimengen, Erfordernisse und Bewilligungen für jedes Lebensmittel würde jedoch den vorliegenden Rahmen sprengen. So sind z. B. Kostproben von Biskuits, welche unentgeltlich an die Besucher verteilt werden sollen unter bestimmten Voraussetzungen zollfrei. Kostproben von schottischem Whisky hingegen sind zollpflichtig.

Nützliche Informationen finden sich im elektronischen Zolltarif "Tares" unter www.tares.ch. Hier wird in den Bemerkungen auf eine allfällige Bewilligungspflicht verwiesen. Spezifische Auskünfte (z. B. Einfuhr von Rot- wein, Wildschweinschinken, Pangasiusfilets, Weichkäse etc. auch für Messen oder Ausstellungen als Degustationsmuster oder zur Gratisabgabe) erteilen alle grossen Zollstellen, die Zollkreisdirektionen oder die Oberzolldirektion.

8. Gibt es Einschränkungen von Warenkategorien?

Grundsätzlich dürfen alle Waren ohne Einschränkungen an Messen ausgestellt werden. Bei Waren, welche dem Artenschutz (z. B. Elfenbein, geschützte Tiere oder Pflanzen), dem Kriegsmaterialgesetz (Waffen und Zubehör), dem Tierseuchengesetz, dem Edelmetallgesetz usw. unterstehen, ist in vielen Fällen eine Einfuhrbewilligung der zuständigen Bewilligungsstelle in Bern vorgängig einzuholen. Als Aussteller muss man sich somit fragen, ob das Ausstellungsgut irgendeiner Einschränkung unterliegt. Je exotischer die Ware, desto restriktiver sind die Auflagen.

Auskünfte darüber ob die Einfuhr einer Ware einer Bewilligung unterliegt, erteilen alle grossen Zollstellen, die Zollkreisdirektionen und die Oberzolldirektion. Diese können auch das weitere Vorgehen erläutern. Praktische Hilfe bietet hierzu wiederum der elektronische Zolltarif unter www.tares.ch.

9. Carnet ATA, von jedem Land aus gleich?

Bei der vorübergehenden Verwendung von Waren im Zollinland (z. B. Ausstellungsmaterial) eignet sich das Carnet ATA am Besten. Für Abfertigungen mit Carnet ATA werden keine Gebühren berechnet. Es ist beim Grenzübergang kein Depot zu entrichten. Carnets ATA können grundsätzlich von jeder Zollstelle (auch von kleineren Zollstellen) abgefertigt werden. Die Öffnungszeiten sind jedoch auch hier zu beachten.

Waren zum ungewissen Verkauf (z. B. T-Shirts, welche verkauft werden sollen) dürfen nicht mit Carnet ATA abgefertigt werden. Hier ist eine ZavV zu verwenden, da bei der Einreise in die Schweiz ein Depot in der Höhe des zu erzielenden Verkaufspreises zu entrichten ist. Bei der Ausreise erhält der Aussteller für die ins Ausland zurückgebrachten Waren das Depot anteilmässig wieder vergütet.

Ebenso dürfen Waren, denen ein Mietgeschäft zu Grunde liegt, nicht mit Carnet ATA abgefertigt werden, da die Mietkosten der Mehrwertsteuer unterliegen. Dies kommt zum Beispiel vor, wenn ein Messestand von einem Schweizer im Ausland gemietet wird. Hier ist ebenso eine ZavV zu verwenden.

Das Carnet ATA stellt somit die einfachste und schnellste Art der Abfertigung von Waren dar, welche nur vorübergehend in die Schweiz eingeführt werden. Da ein Carnet ATA zudem 1 Jahr gültig ist, können mit diesem mehrere Grenzübertritte getätigt werden. Das Carnet ATA ist grundsätzlich weltweit gültig. Weitere Informationen erhalten Sie bei den entsprechenden Handelskammern (in St. Gallen: www.ihk.ch).

10. Ist das Depot mit einer Kreditkarte zahlbar?

Nein. Da ein Depot auch wieder bar zurück erstattet wird, kann nicht mit der Kreditkarte bezahlt werden. Hingegen kann neben dem Schweizer Franken, mit einer Fremdwährung bezahlt werden. Aktuell werden Euro, US-Dollar und Englische Pfund von allen Zollstellen akzeptiert.

11. Wiederausfuhr – wie kriegen Aussteller ihr Depot zurück?

Bei der Wiederausfuhr von mit ZavV (oder Vormerkschein) eingeführten Waren wird das Depot in bar rückerstattet. Bei der Wiederausfuhr ist mit geeigneten Mitteln (z. B. interne Abrechnungslisten) nachzuweisen, welche Waren in der Schweiz verblieben sind (z. B. bei ungewissem Verkauf). Bei Ausstellungen, bei welchen das gesamte Ausstellungsgut die Schweiz wieder verlässt, erhalten die Aussteller das Depot vollumfänglich zurück.

Bei Abfertigung mit ZavV hat die Wiederausfuhr schriftlich mit dem Formular "Vorübergehende Verwendung/Abschluss" zu erfolgen, welches bei den Zollstellen einzeln gratis erhältlich ist. Beim Vormerkschein erfolgt eine mündliche Deklaration.

Beim Carnet ATA wird das sich im Carnet befindliche Wiederausfuhrblatt verwendet. Mit diesem Beweis als ordnungsgemässe Löschung des Carnets ATA kann bei der zuständigen Handelskammer das bei der Eröffnung des Carnets ATA bezahlte Depot ausgelöst werden.

12. Kontrollen direkt auf dem Gelände – Gibt es das wirklich? Durch wen wird das vollzogen? Werden die Olma Messen informiert?

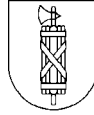
Die Kontrollen direkt auf dem Gelände erfolgen in der Schweiz grundsätzlich durch die Zollfahndung auf entsprechende Verdachtsmeldungen. Eine Information der Olma Messen hängt von der Sachlage ab. Bei besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Durchsuchungsbefehl ausgestellt werden.

13. Gibt es nicht besetzte Grenzämter in der Nacht?

Oft reisen Aussteller aufgrund der langen Abbauzeiten in der Nacht ab.

Ja, nicht mehr alle Grenzzollstellen sind aufgrund des Sparauftrages des Parlamentes rund um die Uhr offen. Siehe dazu die Antworten zu Frage 1.

Es ist dabei festzuhalten, dass die Wiederausfuhr zwingend über einen besetzten (das heisst: offenen) Grenzübergang zu erfolgen hat, da sonst die ordnungsgemässe Abfertigung nicht gewährleistet ist. Ein allfälliges Depot würde nicht zurückbezahlt, bei Abfertigung mit einem Carnet ATA würde die Wiederausfuhr nicht bestätigt, so dass die Handelskammer das Depot nicht auszahlen würde.



Merkblatt

Meldepflicht für grenzüberschreitende Dienstleistungen gemäss dem Entsendegesetz (SR 823.20) und der Entsendeverordnung (SR 823.21)

Umsetzungspraxis des Kantons St.Gallen

Während maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr können Dienstleistungserbringer aus den alten EU Staaten (Unternehmen oder selbständig Erwerbende) in der Schweiz bewilligungsfrei Arbeiten verrichten. Es besteht jedoch für solche Dienstleistungserbringungen eine Meldepflicht. Für Dienstleistungserbringer in den sog. Risikobranchen (Bauhaupt- und Bauneben-gewerbe, Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, Überwachungs- und Sicherheitsdienst, Reisendengewerbe und Erotikgewerbe), besteht die Meldepflicht ab dem ersten Tag. Bei den übrigen Branchen besteht eine Meldepflicht, sobald ein Dienstleistungserbringer/-in gesamthaft mehr als acht Tage pro Kalenderjahr Arbeiten in der Schweiz verrichtet. Diese Meldepflicht kann online erfolgen; direkter Link zur Anmeldung:
<https://meweb.admin.ch/meldeverfahren/login.do?lang=de>

Bei der ersten Meldung muss der Dienstleistungserbringer sich oder sein Unternehmen "Registrieren". Nach Freischaltung durch das System per E-Mail können die Personen, welche die Arbeiten in der Schweiz verrichten, unter "Anmelden" gemeldet werden. Bitte merken Sie sich den Benutzernamen und das Passwort. Pro Firma darf nur ein Profil erfasst werden. Eine Mehrfachregistration stellt eine Umgehung des Gesetzes dar, was gebüsst werden kann.

Die Meldevorschriften sind zu beachten. Sie finden dazu weitere Ausführungen unter:
http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/schweiz_-_eu/meldeverfahren_fuer.html

Bitte beachten Sie insbesondere, dass ein neuer Einsatzort mindestens **acht Tage im Voraus** gemeldet werden muss (Beispiel: Arbeitsbeginn am 10. Januar → Meldung hat spätestens am 2. Januar zu erfolgen). Dies gilt auch für selbständig erwerbende Dienstleistungserbringer.

Nur in Notfällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorherseh-baren Ereignissen kann die Meldung eines neuen Einsatzortes ausnahmsweise kurzfristiger eingereicht werden; spätestens jedoch am Tage des Beginns der Arbeiten. Ein Ausnahmetatbestand muss bei der Meldung des Einsatzes **bekannt gegeben und belegt werden**. Kurzfristige Auftragserteilungen stellen keinen solchen Ausnahmetatbestand dar.

Bei **Terminverschiebung oder Verlängerung** eines bereits gemeldeten Einsatzes oder bei Meldung von **Zusatz- oder Ersatzpersonen** hat die Meldung unverzüglich, spätestens vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen, jedoch nicht acht Tage im Voraus. Bei Online-Meldung kann die Verschiebung des Einsatzes durch Antworten des E-Mails mit der Meldebescheinigung erledigt werden. Zusätzliche Personen müssten nochmals online gemeldet werden.

Ebenfalls müssen **Folgeaufträge**, welche **innerhalb von drei Monaten am gleichen Einsatzort** stattfinden, nicht acht Tage im Voraus gemeldet werden. Die Meldung hat jedoch vor Arbeitsbeginn zu erfolgen.

Das Melden "auf Vorrat", d.h. von mehr Personen, als es für den Einsatz definitiv benötigt, stellt eine Verletzung der Meldevorschriften dar, welche gebüsst werden kann. Gemeldete Personen, die letztlich nicht zum Einsatz gelangen, müssen bei der entsprechenden Behörde, bei der sie gemeldet worden sind, vor Beginn der Arbeiten wieder abgemeldet werden. Dies kann ebenfalls durch Antworten des E-Mails mit der Meldebescheinigung erfolgen.

Bitte melden Sie nur die effektiven Arbeitstage! Bei einem Einsatz über eine längere Zeitspanne empfiehlt sich bei der Meldung die Wochenendtage wegzulassen, sofern an diesen Tagen nicht gearbeitet wird. Bei einer durchgehenden Meldung werden ihnen die Wochenendtage vom Konto ihrer 90 bewilligungsfreien Tage abgerechnet und können rückwirkend nicht mehr gutgeschrieben werden. Ihr Konto wird dadurch unnötig beansprucht und Sie riskieren, nicht alle Aufträge in der Schweiz ausführen zu können. Denn sobald die Dienstleistungserbringung in der Schweiz **90 Tage im Kalenderjahr übersteigt**, wird die weitere Tätigkeit **bewilligungspflichtig** (zahlenmässig sind die Bewilligungen begrenzt; nur in begründeten Einzelfällen wird eine solche Bewilligung projektbezogen erteilt).

Arbeiten am Sonntag benötigen neben der Meldung eine **zusätzliche Bewilligung**, welche beim Arbeitsinspektorat des Kantons St.Gallen beantragt werden kann. Bitte wenden Sie sich an Herrn Walter Furrer (walter.furrer@sg.ch; 0041 71 229 35 38).

AMT FÜR WIRTSCHAFT

Abteilung Ausländer/Gewerbe

Tel: +41 71 229 48 38

Fax: +41 71 229 47 80